



Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche sowie die intersexuelle Form.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Vereinsname lautet "Fußball-Verein Laudenberg e.V.", kurz FV Laudenberg. Sitz des Vereins ist Limbach. Die Vereinsfarben sind Schwarz - Weiß. Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 440167 in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes und des Badischen Sportbundes.

Soweit es sich um die Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweiligen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein wie auch die Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtssprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußballbund zu übertragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung aller Sportarten, insbesondere des Fußballsportes.

In erster Linie haben Kameradschaft, Freundschaft und Gemeinschaftsgeist zu gelten. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung



zu beauftragen.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 3

Grundlage des Vereins

Der Verein steht politisch und religiös auf neutraler Grundlage.



§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, ferner bei Verzug in der Zahlung von einem Jahresbeitrag. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus Ehrenmitgliedern, Seniorenmitgliedern und Jugendmitgliedern. Ehrenmitglieder werden von einem der Vorsitzenden nach Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann nur ein Seniorenmitglied werden, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

§ 5

Vereinsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Generalversammlung.



§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB § 26. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt.

§ 7

Beirat des Vereins

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Er besteht aus:

- a) dem Schriftführer
- b) dem Vereinskassier
- c) dem Spielausschuss (Beisitzer)
- d) dem Jugendleiter, nach Bedarf mehrere
- e) weiteren Beiratsmitgliedern je nach Bedarf

§ 8

Bindung an Beiratsbeschlüsse

Der Vorstand ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Beirats gebunden. Bei allen wichtigen Rechtsgeschäften hat einer der Vorsitzenden einen Beschluss des Beirats herbeizuführen. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied des Vorstandes und des Beirats eine Stimme. Beschlüsse des Beirats zusammen mit der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder gefasst.



§ 9

Amtszeit des Vorstandes und des Beirats

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats, mit Ausnahme des Jugendleiters, werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Beirats oder aus, kann der Restvorstand ein Vereinsmitglied als Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung bestimmen.

Der in der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter wird in der Generalversammlung lediglich bestätigt.

§ 10

Generalversammlung und Tagesordnung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Versammlung wird durch einen der Vorsitzenden im in der Gemeinde Limbach erscheinende Gemeindeblatt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert bestellt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind stimmberechtigt.



Die Wahlen des Vorstands und des Beirats erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Wahlen erfolgen durch Handerheben, falls keine Geheimwahl gewünscht wird. Wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen und die Mehrheit der Versammlung es wünscht, muss die Wahl geheim erfolgen.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Tagesordnung einer Generalversammlung erstreckt sich auf folgende Punkte:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der 1. und 2. Mannschaft
4. Bericht der Jugendmannschaften
5. Bericht des Vereinskassiers
6. Kassenprüfung und Entlastung der Vorstandschaft
7. Satzungsänderungen
8. Neuwahlen
9. Verschiedenes

Unter Punkt 9) Verschiedenes können aus der Generalversammlung gestellte Anträge behandelt sowie Beschlüsse gefasst werden.

§ 11

Protokoll

In der Generalversammlung und in den Sitzungen des Beirats ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. In das Protokoll ist das Ergebnis aller nach der Tagesordnung behandelten Punkte aufzunehmen. Bei Beschlüssen oder



Wahlen muss aus dem Protokoll das Abstimmungsergebnis zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Diese Jugendordnung ist die Grundlage für die Arbeit der Vereinsjugend.

Die Bestätigung der Jugendordnung erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 13

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen und Regelungen geben, z.B. Ehrenordnung.

Die Bestätigung der Ordnungen und Regelungen erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 14

Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Bei einem gegenüber dem Verein oder den Mitgliedern entstandenen Schaden beschließt die Generalversammlung, ob und in welcher Höhe dieser Schaden gegen den oder die Verursacher geltend gemacht wird.

§ 15

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen.

In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die



schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Generalversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Limbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Ortsteil Laudenberg zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.10.2020 neu gefasst und genehmigt.